

Herrn Bezirksverordneten
Gregor Kijora, Fraktion der SPD

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage 0625/VII

über

Koordination von Baustellen im Bezirk Pankow

Das Bezirksamt wird um Auskunft gebeten:

Koordination von Baustellen im Bezirk Pankow

Auf die Kleine Anfrage 0537/VII, Unterpunkt 3.:

„Wird bei der Genehmigung von mehreren, verschiedenen Bauarbeiten in einem Wohngebiet, die einen Wegfall von Parkraum im öffentlichen Straßenland zur Folge haben, eine Parkraumgrundversorgung bedacht und mit eingeplant? Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht? Gibt es diesbezüglich eine Koordination in der Planung im Bezirk Pankow?“

hat das Bezirksamt wie folgt geantwortet:

„Eine Parkraumgrundversorgung über die AV zu § 50 der BauO Bln hinaus, ist nicht bekannt.“

Die Belastung und Gefährdung der Bevölkerung aufgrund von Staus, unübersichtlichen Verkehrssituationen, mehrfachen kurz aufeinanderfolgenden Baumaßnahmen an der gleichen Stelle, eines tendenziell steigend ordnungswidrigen ruhenden Verkehrs im Bezirk Pankow waren und sind groß. Das Bezirksamt wird daher gebeten die Folgenden Fragen en détail zu beantworten:

1. *Existiert im Bezirk Pankow eine Koordinierung bei der Genehmigung und Planung von Baustellen und -Maßnahmen, wenn diese den existierenden fließenden und ruhenden Verkehr im öffentlichen Straßenland beeinträchtigen.*

Die Sondernutzungen des öffentlichen Straßenlandes regeln sich nach § 11 und § 12 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG). Wobei der § 11 BerlStrG auf alle Sondernutzungen eingeht und der § 12 BerlStrG die Besonderheiten von Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt. Dieses Gesetz regelt auch, dass für alle Sondernutzungen die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken ist.

Eine Koordinierung dieser Sondernutzungen (hier speziell der nach § 11 BerlStrG) über die Zurverfügungstellung von Flächen (z. B. für die Einrichtung von Baustellen) zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hinaus, mit einer eventuellen Einflussnahme auf zeitliche oder technologische Bauabläufe, sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Bei Sondernutzungen nach § 12 BerlStrG stellt der Gesetzgeber in den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften klar dar, dass die öffentliche Versorgung der Daseinsvorsorge und damit unmittelbar der Allgemeinheit dient. Unternehmen, die diese Aufgabe erfüllen wollen, sind hierbei auf die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes angewiesen. Diesbezüglichen Anträgen ist deshalb grundsätzlich zu entsprechen.

Im Unterschied zu den zuvor dargestellten Sachverhalten haben hier die Versorgungsunternehmen eine Koordinierungspflicht untereinander, was die Lage ihrer Leitungen und somit ein eventuell räumliches Zusammentreffen von Baumaßnahmen betrifft. Bei einem derartigen Zusammentreffen von Baumaßnahmen kann von Seiten der Straßenbaubehörde eine gemeinsame Bauleitung über alle Schritte hinweg (von der Bauvorbereitung über die Vergabe bis zur örtlichen Bauleitung) von den Versorgungsunternehmen verlangt werden.

Die aus all diesen Sondernutzungen heraus resultierenden verkehrlichen Maßnahmen (Halteverbote, Einschränkung von Fahrspuren, Umleitungen, usw.) sind bei den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen. Dort werden dann die Maßnahmen straßenverkehrsbehördlich abgesichert, ohne dass weitreichender Einfluss auf die Baumaßnahme selbst besteht.

Die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde (SVB) ist in diesem Zusammenhang nur für Anordnungen im Nebenstraßennetz verantwortlich, so dass ein großer Teil der Baumaßnahmen ohne unmittelbare Einflussnahme der SVB durchgeführt wird. Dadurch erfolgt im Regelfall keine Koordination von den verschiedenen Maßnahmen, da zum einen die personellen Voraussetzungen dies nicht zulassen und zum anderen viele Maßnahmen der SVB im Vorfeld auch gar nicht bekannt sind.

Im übergeordneten Straßennetz ist für die Anordnung von verkehrlichen Maßnahmen die Verkehrslenkung Berlin (VLB) verantwortlich, die im Regelfall ihre Maßnahmen zur Anhörung an den Straßenbaulastträger sendet. Hier wird auf die örtliche Vereinbarkeit mit evtl. anderen Baumaßnahmen hin geprüft, anschließend werden die notwendigen Maßnahmen durch die VLB angeordnet.

Auf die Besonderheiten von verkehrsbehördlichen Anordnungen die ebenfalls Auswirkungen auf den ruhenden oder fließenden Verkehr haben, aber keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soll hier nur zur Vollständigkeit hingewiesen werden.

Eigene Baumaßnahmen, die Auswirkungen auf das öffentliche Straßenland haben (z. B. im Landschafts- oder Spielplatzbau) bzw. das öffentliche Straßenland selbst betreffen, werden vollumfänglich durch das Straßen- und Grünflächenamt Pankow koordiniert. Dies betrifft auch die Einholung der dafür notwendigen verkehrsbehördlichen Anordnungen bei den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

2. *Wenn Punkt 1. mit Ja beantwortet wird:*
 - 2.1. *Wie gestaltet sich diese Koordination (Arbeitsgruppe, Gremium usw.)?*
 - 2.2. *Welche Kriterien werden für eine Koordination herangezogen?*
 - 2.3. *Welche Kriterien sind ausschlaggebend für eine Genehmigung oder ein Verbot aus Sicht einer koordinierenden Zielstellung.*
 - 2.4. *Was ist die grundsätzliche Zielstellung einer existierenden Koordination?*

entfällt

3. *Wenn Punkt 1. mit Nein beantwortet wird:*
 - 3.1. *Sieht das Bezirksamt die Belastung und die Gefahren für die Bevölkerung durch eine fehlende Koordination von Baumaßnahmen?*
 - 3.2. *Warum gibt es keine Koordinierung von Baumaßnahmen und – Genehmigungen im Bezirk Pankow?*
 - 3.3. *Wird das Bezirksamt künftig eine Koordinierung, mit dem Ziel die Belastung für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten, einführen?*
 - 3.3.1. *Wenn 3.3. mit Nein beantwortet wird, warum nicht?*

Durch Baumaßnahmen im öffentlichen Raum bzw. unter Nutzung von Flächen des öffentlichen Raumes kommt es immer zu Beeinträchtigungen der Anlieger. Diese Beeinträchtigungen zu minimieren und es gar nicht erst zu Gefahrensituationen kommen zu lassen, steht in der Verantwortung der jeweiligen Sondernutzer und ist mit den Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis ihnen aufgegeben.

Wie bereits zuvor dargestellt, hat der Gesetzgeber eine Koordinierung von Baustellen/Baumaßnahmen im Sinne der Kleinen Anfrage nicht vorgesehen. Somit hat das Bezirksamt für die freiwillige Übernahme dieser Aufgabe keinerlei Personal zur Verfügung und wird es auch zukünftig nicht zur Verfügung stellen können.

Ungeachtet dessen führt die Abteilung Stadtentwicklung alljährlich im Januar eine große Baustelleninformationsrunde durch, in der alle Leitungsbetriebe, die BVG, die Deutsche Bahn, die S-Bahn, die Abt. X und die Verkehrslenkung Berlin von SenStadtUm, das SGA, die Bauaufsicht und die Wirtschaftsförderung über die anstehenden und geplanten Baumaßnahmen informieren und ggf. aufeinander abstimmen. Das bestätigte Protokoll wird dem Ausschuss für Verkehr und öffentliche Ordnung regelmäßig zur Verfügung gestellt, zuletzt im Juni 2014.

4. *Sieht das Bezirksamt für die Wohnbevölkerung ein Problem darin, wenn durch mehrere Baustellen in einem Wohnquartier öffentlicher Parkraum so verknappert wird, dass ordnungswidriges Parken in diesem Quartier überdurchschnittlich zunimmt?*
 - 4.1. *Wenn Ja:*
 - 4.1.1. *Welche Maßnahmen unternimmt das Bezirksamt?*
 - 4.1.2. *Zeigen diese Maßnahmen eine positive Auswirkung, hinsichtlich der Lösung des Problems?*
 - 4.2. *Wenn Nein: Warum nicht?*

Nach den Ausführungen des Berliner Straßengesetzes sind die Straßen dem Gemeingebrauch gewidmet, zu dem unstreitig auch das Parken zählt. Dies ist jedoch ausschließlich unter der Maßgabe freier Stellflächen möglich. Es ist allgemein bekannt, dass insbesondere in hoch verdichteten Innenstadtbereichen Parkraum nirgendwo zu allen Zeiten in ausreichendem Maße im öffentlichen Straßenland vorhanden ist, auch nicht in Parkraumbewirtschaftungsgebieten. Hinzu kommt, dass öffentliche Verkehrsflächen nicht beliebig erweiterbar sind. Darüber hinaus verfügt das Land Berlin im öffentlichen Interesse zusätzliche Verkehrsraumeinschränkungen, die nicht in das Belieben Einzelner, auch nicht belasteter Verkehrsteilnehmer gestellt sind. Dazu zählen u. a. berechnete Anliegerinteressen (z. B. im Rahmen einer Baumaßnahme), Bauarbeiten, die der Schaffung und/oder Erhaltung der Infrastruktur dienen, Veranstaltungen, Filmaufnahmen, Demonstrationen usw.

Die Feststellung, dass in Straßen mit mehr Baustellen überdurchschnittlich häufiger ordnungswidrig geparkt wird, wird durch die Überwachungsbereiche des Ordnungsamtes nicht bestätigt, da es immer auf die örtlichen Rahmenbedingungen ankommt. Im Übrigen werden zu diesem Sachverhalt keine Erhebungen geführt.

Die Unterhaltung eines privaten Kfz wird in aller Regel dem persönlichen Lebensbereich zuzuordnen sein, für dessen ordnungsgemäße Nutzung der Halter/Fahrer verantwortlich ist. Sollten in einem Quartier durch Baumaßnahmen also nicht genügend freie Parkflächen im öffentlichen Straßenland zur Verfügung stehen und man möchte wohnortnah parken, so muss ggf. über die Anmietung von privaten Parkflächen im Wohnumfeld nachgedacht werden. Insofern kann illegales Parken nicht toleriert werden, auch wenn der öffentliche Parkraum durch Baumaßnahmen verknappert sein mag.

5. *Sieht das Bezirksamt für die Bevölkerung ein Problem darin, wenn durch zu viele Baustellen in einem Quartier überdurchschnittliche viele Staus entstehen?*
 - 5.1. *Wenn Ja:*
 - 5.1.1. *Welche Maßnahmen unternimmt das Bezirksamt?*
 - 5.1.2. *Zeigen diese Maßnahmen eine positive Auswirkung, hinsichtlich der Lösung des Problems?*
 - 5.2. *Wenn Nein: Warum nicht?*

In Wohnquartieren, also im Nebenstraßennetz, sind überdurchschnittlich viele Staus weder der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde noch dem Straßenbaulastträger bekannt. Falls es in diesem Zusammenhang zu derartigen Problemen kommen sollte, würde durch die SVB kurzfristig nach Optimierungsmöglichkeiten gesucht werden.

Die üblichen tageszeitabhängigen Stauerscheinungen auf den Hauptverkehrsstraßen (B 96a, B 109, B 2 oder im Bereich Bornholmer Straße – Wisbyer Straße) sind bekannt, aber nicht mit bezirklichen Maßnahmen lösbar.

Jens-Holger Kirchner